

Weg-Weiser



Kinder- und Jugend-Hilfe

Hinweise in Leichter Sprache

Ein Rat-Geber für behinderte und chronisch kranke Eltern

Wer hat das Heft geschrieben?

Martina Müller hat den Text geschrieben.

Katja Blaut, Anja Seidel und
Marion Michel haben das Heft in
Leichter Sprache geschrieben.

Sie arbeiten für den Verein
Leben mit Handicaps eingetragener Verein

Die Bilder sind von Susanne Schwarz.
Und von Picto-Selector (www.pictoselector.eu)

Liane Karbaum und Maria Naumann
haben die Leichte Sprache geprüft.

Wer hat das Geld für das Heft gegeben?

- das Sächsische Staatsministerium für
Soziales und Verbraucher-schutz
- die Stadt Leipzig
- der Zonta Club Elster

Hier können Sie das Heft bekommen:

Verein Leben mit Handicaps
info@leben-mit-handicaps.de

Das steht in diesem Heft

Hinweise zu diesem Heft	4
Was ist das Jugend-Hilfe-Gesetz?	5
Aufgaben vom Jugend-Amt	9
Wichtige Wörter.....	10
Hilfen für Familien.....	13
Hilfe in Not-Fällen	14
Hilfen zur Erziehung	15
Ambulante Hilfen	16
Stationäre Hilfen	18
So bekommen Sie Hilfe beim Jugend-Amt	24
Rechte der Eltern	28
Das Familien-Gericht	32
An diese Beratungs-Stellen können Sie sich wenden	40

Hinweise zu diesem Heft

Eine Familie zu haben ist etwas sehr Schönes.

Aber manchmal gibt es Probleme
in einer Familie.

Zum Beispiel gibt es viel Streit in der Familie.

Oder die Eltern können sich nicht gut
um ihre Kinder kümmern.

Zum Beispiel weil sie krank sind.

Oder weil die Eltern große Sorgen haben.

Dann können sich die Eltern helfen lassen.

Dafür gibt es die Kinder- und Jugend-Hilfe.

In diesem Heft stehen Informationen über
das Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetz und
über die Aufgaben vom Jugend-Amt
bei der Hilfe für Familien.



In diesem Heft steht,
wie sie Hilfe vom Jugend-Amt bekommen.

In diesem Heft steht auch,
welche Rechte Eltern haben.



Und was ein Familien-Gericht macht.



Was ist das Jugend-Hilfe-Gesetz?

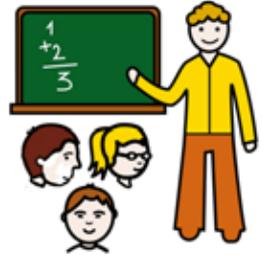
Jedes Kind hat Rechte.

Zum Beispiel:

Jedes Kind soll gut lernen können.

Jedes Kind soll deshalb so gut wie möglich unterstützt werden.

So kann das Kind viel lernen.



Jedes Kind soll eine gute

Erziehung bekommen.

So kann das Kind selbstständig werden.

Das Kind lernt Verantwortung zu übernehmen.

Zum Beispiel lernt es,

selbst zu entscheiden,

was es möchte

und was wichtig ist für sein Leben.



Damit das so ist,

gibt es die Kinder- und Jugend-Hilfe,

also Hilfe für Kinder

und für Jugendliche.

Das steht im Gesetz.

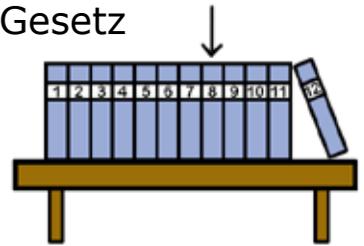
Das Gesetz heißt in schwerer Sprache:

Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetz.



Das Gesetz steht im **Sozial-Gesetz-Buch**.
Die Abkürzung dafür ist **S-G-B**.
Im Sozial-Gesetz-Buch stehen Regeln
für die soziale Sicherheit für Menschen.
Hier stehen alle Gesetze,
die den Menschen helfen.

Es gibt 12 Bücher mit Sozial-Gesetzen.
Jedes Buch hat eine Nummer.
Das Buch mit dem Jugend-Hilfe-Gesetz
hat die Nummer 8.



Im Gesetz stehen viele Regeln
für die Jugend-Hilfe.
Die einzelnen Regeln heißen **Paragraf**.
Das Zeichen für Paragraf ist **§**.
Jeder Paragraf hat eine Nummer.
So können alle schnell
die Regel im Gesetz finden,
die für die Hilfe gebraucht wird.



Das Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetz
gilt für junge Menschen unter 27 Jahren.

Das heißt:

- für Kinder
- und Jugendliche
- und junge Erwachsene.



Das Gesetz gilt auch für **Sorge-Berechtigte**.

Das ist schwere Sprache.

Sorge-Berechtigte sind meistens die Eltern
oder nur die Mutter
oder nur der Vater.



Manchmal sind auch die Groß-Eltern
sorge-berechtigt
oder Pflege-Eltern
oder ein Vormund vom Jugend-Amt.

Im Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetz steht

- welche Rechte Kinder und Jugendliche haben
- welche Rechte Eltern haben
- welche Aufgaben das Jugend-Amt hat
- wie Eltern geholfen werden kann bei der Erziehung ihrer Kinder
- was das Jugend-Amt machen muss, wenn es Kindern schlecht geht.

In diesem Heft geht es
um die Hilfen für Eltern
für die Erziehung ihrer Kinder.



**Das möchte ich beim
Jugend-Amt fragen:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

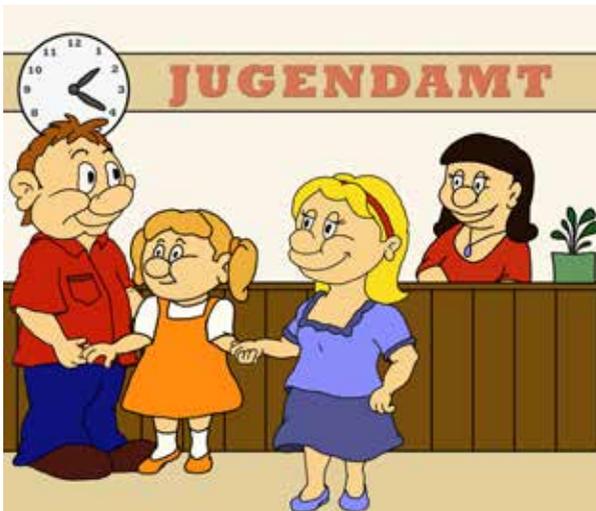
Aufgaben vom Jugend-Amt

Das Jugend-Amt hat sehr viele Aufgaben.
Es fördert zum Beispiel

- Angebote für Kinder und Jugendliche für die Freizeit,
- Kinder-Gärten und Tages-Mütter,
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder,
- Familien, damit sie ihre Kinder gut erziehen können,
- Hilfe zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen.



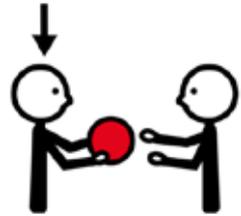
Wir beschreiben in diesem Heft die Hilfen vom Jugend-Amt für Familien und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen.



Wichtige Wörter

► Leistungs-Träger

Das Jugend-Amt hilft,
wenn Kinder oder Jugendliche Hilfe brauchen.
Das Jugend-Amt hilft auch,
wenn ihre Eltern Probleme
bei der Erziehung haben.
Das Jugend-Amt leistet dann
Kinder- und Jugend-Hilfe.

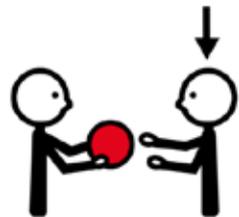


Das Jugend-Amt ist der **Leistungs-Träger.**
Das heißt, das Jugend-Amt muss Hilfe leisten.
Oder es muss jemand finden, der hilft.
Und das Jugend-Amt muss die Hilfe bezahlen.

► Leistungs-Empfänger

Wer die Hilfe bekommt ist
Leistungs-Empfänger.

Das kann ein Kind sein
oder ein Jugendlicher
oder ein junger Erwachsener bis 27 Jahre.
Manchmal brauchen auch die Eltern Hilfe.



► Öffentlicher Träger

Das Jugend-Amt ist öffentlicher Träger der Hilfe.

Das ist schwere Sprache.

Öffentlicher Träger heißt:

Das Jugend-Amt wird von der Stadt bezahlt oder vom Land-Kreis.

Das Jugend-Amt muss dafür sorgen, dass das Geld richtig verwendet wird.

Das Jugend-Amt kümmert sich um die Hilfe.

Das Jugend-Amt entscheidet, welche Hilfe gebraucht wird.

Und wie lange die Hilfe gebraucht wird.

Das Jugend-Amt prüft, wer helfen kann.

Das Jugend-Amt bezahlt die Hilfe.

Das macht das Jugend-Amt nicht alleine.

Die Eltern dürfen mitentscheiden.

Auch das Kind darf mitentscheiden oder der Jugendliche.



► Freie Träger

Es gibt auch **freie Träger**.

Freie Träger sind zum Beispiel Vereine.

Freie Träger leisten die Hilfe.

Sie bekommen dafür Geld vom Jugend-Amt.

Die Adressen von freien Trägern können Sie beim Jugend-Amt bekommen. Die Träger haben einen Vertrag mit dem Jugend-Amt.

Bei freien Trägern arbeiten Menschen, die helfen können.

Diese Menschen haben das gelernt.

In schwerer Sprache heißen die Menschen Fach-Kräfte.

► Fach-Kräfte

Die **Fach-Kräfte** leisten Hilfe zur Erziehung.

Hilfe zur Erziehung leistet immer ein freier Träger.

Das Jugend-Amt selbst darf das nicht.



► Wunsch- und Wahl-Recht

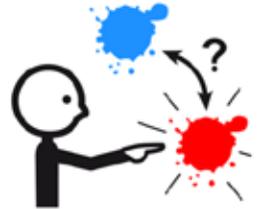
Es gibt verschiedene Träger.
Zum Beispiel von der Lebens-Hilfe
oder Vereinen.

Die Eltern können wählen,
wer ihnen helfen soll.

Das schwere Wort dafür ist:

Wunsch- und Wahl-Recht.

Lassen Sie sich im Jugend-Amt beraten.



Hilfen für Familien

Das Jugend-Amt soll Familien
bei der Erziehung helfen.

In schwerer Sprache heißt das

► Allgemeine Förderung der
Erziehung in der Familie.

Das steht im Paragraf 16.

Das Jugend-Amt berät die Eltern.

Und es unterstützt Eltern bei der Erziehung.

Oder die Menschen, die sorge-berechtigt sind.

Das ist schwere Sprache.



Und heißt:

Sorge-berechtigt sind die Menschen,
bei denen die Kinder leben
und aufwachsen.

Menschen, die für Kinder sorgen.

- Sie geben den Kindern zu Essen.
- Sie pflegen und erziehen die Kinder.
- Und sie entscheiden, wie sie das machen.



Meistens sind das die Eltern.

Manchmal sind das aber auch
andere Menschen.

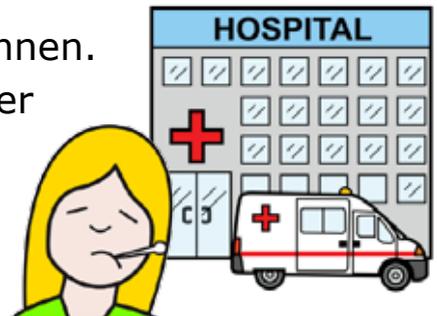
Wenn die Eltern das nicht machen können.
Das können zum Beispiel auch Groß-Eltern
oder Pflege-Eltern sein
oder ein Vormund vom Jugend-Amt.



Hilfe in Not-Fällen

Das Jugend-Amt hilft,
wenn die Eltern sich nicht
um ihre Kinder kümmern können.
Zum Beispiel, wenn die Mutter
in ein Kranken-Haus muss
oder der Vater.

Das steht im Paragraf 20.



In schwerer Sprache heißt das
Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-Situationen.

Ein Helfer kommt in die Familie und kümmert sich um das Kind, bis sich die Eltern wieder selbst kümmern können.



So kann das Kind zu Hause wohnen bleiben.
Und muss nicht wo-anders wohnen.
Weil es zu Hause alles bekommt,
was es braucht.
Und es ihm gut geht.
Die Familie hat ein Recht auf diese Hilfe.

Hilfen zur Erziehung

Welche Hilfen zur Erziehung möglich sind steht im Paragraf 27.

Die Hilfe hängt davon ab, was die Familie braucht.

Es gibt **ambulante** Hilfen zur Erziehung.
Ambulant heißt, ein Helfer kommt zu den Familien nach Hause.



Und es gibt **stationäre** Hilfen zur Erziehung.
Stationär heißt, das Kind lebt in einem Heim
oder einer Wohn-Gruppe.

Oder die Mutter lebt
mit dem Kind in einem Heim.
Manchmal lebt auch der Vater
mit dem Kind in einem Heim.



Ambulante Hilfen

Diese ambulanten Hilfen
können Sie bekommen:

► **Sozial-pädagogische Familien-Hilfe.**

Ein Helfer kommt oft zu Ihnen nach Hause.
Und hilft bei der Erziehung
oder bei Problemen.

Er hilft Ihnen auch
im Kontakt mit Ämtern.
Zum Beispiel hilft er Ihnen,
einen Antrag zu stellen.

Oder erklärt Ihnen,
was in einem Brief vom Amt steht.
Sie sollen dabei lernen
sich selbst zu helfen.

Damit sie Sie das wieder alleine können.



Das dauert meist einige Monate oder einige Jahre.

Die Regeln für diese Hilfe stehen im Paragraf 31.

► Erziehungs-Beistand.

Manchmal bekommt auch nur Ihr Kind einen Helfer.

Er hilft bei Problemen, die Ihr Kind hat. Zum Beispiel im Umgang mit anderen. Oder bei Problemen in der Schule.

Zum Beispiel hilft er dem Kind beim Lernen. Ihr Kind kann mit dem Helfer über alles reden.

Ihr Kind bleibt aber bei der Familie und bei den Menschen die es kennt.

Ihr Kind soll sich dort gut entwickeln.

Die Regeln für den Erziehungs-Beistand stehen im Paragraf 30.

Manchmal kommt auch ein **Familien-Therapeut** in die Familie.

Diese Hilfe heißt in schwerer Sprache: **aufsuchende Familien-Therapie.**



Der Familie-Therapeut spricht
mit der Familie.
Über die Probleme in der Familie.
Oder die Probleme mit anderen Menschen.
Er spricht mit Ihnen darüber,
woher die Probleme kommen.
Und wie sie gelöst werden können.
Das meiste macht die Familie aber selbst.
Ohne Mit-Hilfe der Familie geht es nicht.
Meistens sind die Kinder
bei den Gesprächen dabei.



Stationäre Hilfen

Manchmal können Kinder
nicht mehr zu Hause leben.
Wenn die Eltern schlecht
für ihr Kind sorgen können.
Zum Beispiel, wenn die Eltern
selbst große Probleme haben.
Oder die Eltern und das Kind nur streiten.
Oder die Eltern so behindert sind,
dass sie für ihr Kind selbst
schlecht sorgen können.



Dann überlegt das Jugend-Amt,
wie es am besten helfen kann.

► Wohn-Formen für Mütter
oder Väter mit Kind.

Die Regeln für diese Hilfe
stehen im Paragraf 19.

Die Mutter oder der Vater und ihr Kind
können in ein Wohn-Heim ziehen.

Das geht aber nur,
bis das Kind 6 Jahre alt ist.
Und wenn die Mutter oder der
Vater allein für das Kind sorgt.



In das Wohn-Heim kann die
Mutter auch schon ziehen,
bevor das Baby geboren wird.
Für diese Hilfe müssen Sie beim
Jugend-Amt einen Antrag stellen.



Im Wohn-Heim bekommen Sie Hilfe.
Sie sollen lernen,
wie Sie Ihr Kind gut erziehen können.
Und wie Sie merken, was Ihr Kind braucht.



- ▶ Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform.

Die Regeln dafür stehen in § 34.

Das Kind lebt getrennt von seinen Eltern.

Zum Beispiel wenn das Kind schon älter ist.

Oder wenn es große Probleme mit seinen Eltern hat.

Oder wenn die Eltern nicht für ihr Kind sorgen können.

Das Kind wohnt in einem Heim oder in einer Wohn-Gruppe, die wie eine Familie ist.

In schwerer Sprache heißt das

familien-analoge Wohn-Gruppe.

Jugendliche ziehen in eine Wohn-Gemeinschaft.

Ihr Kind ist dort nicht allein mit seinen Problemen.

Dort gibt es Menschen, die ihm helfen.

Sie können Ihr Kind besuchen.

Oder das Kind kann Sie besuchen.

Wenn die Probleme weg sind, zieht das Kind oder der Jugendliche wieder zu seiner Familie.



Das Heim soll Ihnen helfen,
dass Ihr Kind wieder ganz
bei Ihnen leben kann.

► Pflege-Familie

Manchmal bleiben die
Probleme in der Familie.
Dann wohnt das Kind in einem Heim
oder einer Wohn-Gemeinschaft
bis es erwachsen ist.



Das ist nicht so schön für das Kind.
Deshalb prüft das Jugendamt,
ob das Kind in einer
Pflege-Familie leben kann.
Entscheidend ist,
was am besten für das Kind
oder den Jugendlichen ist.



Die Regeln für die Pflege-Familie
stehen im Paragraf 33.

► Frei-willige Hilfe

Oft bitten die Eltern oder
Jugendlichen selbst um Hilfe.



Wenn Sie merken, dass Sie Hilfe brauchen, können Sie einen Antrag stellen beim Jugend-Amt.

Das heißt in schwerer Sprache, Sie stellen den Antrag frei-willig.



► Hilfe im Zwangskontext

Eltern können aber auch dazu gezwungen werden die Hilfe anzunehmen.

Damit das Kind geschützt wird, wenn die Eltern nicht gut für das Kind sorgen.



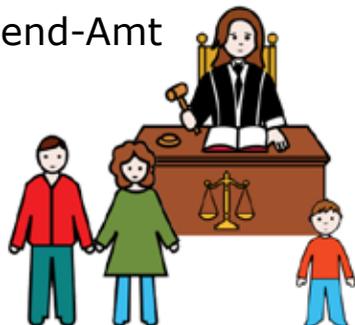
In schwerer Sprache heißt das, wenn das **Kindes-Wohl** gefährdet ist.

Dann wird der Antrag beim Jugend-Amt nicht frei-willig gestellt.

Die Hilfe wird meist nicht von den Eltern gewollt.

Das schwere Wort ist:

Hilfe im Zwangs-Kontext.



Das passiert nur, wenn das Kind in Gefahr ist. Das Familien-Gericht muss das entscheiden.

Die Regeln dafür stehen im Paragraf 42.

So bekommen Sie Hilfe beim Jugend-Amt

Sie haben in Ihrer Familie Probleme und wollen sich helfen lassen.

Oder jemand anderes bemerkt die Probleme. Jemand rät Ihnen, dass Sie sich helfen lassen.

Gehen Sie zum Jugend-Amt und bitten Sie um Hilfe. Lassen Sie sich beraten.



Das Jugend-Amt ist verpflichtet, Ihre Fragen zu beantworten.

Das Jugend-Amt muss Sie informieren, welche Hilfen es gibt.

Sie können einen Antrag auf **Hilfe zur Erziehung** stellen.

Das Jugend-Amt stellt fest, welche Unterstützung Ihre Familie braucht.

Das macht ein Mitarbeiter vom **A-S-D**.

A-S-D heißt: **Allgemeiner-Sozial-Dienst**.

Das Jugend-Amt entscheidet, welche Hilfe Ihre Familie braucht.



Zum Beispiel eine **ambulante** Hilfe für 2 Jahre.

Dann kommt regelmäßig ein Helfer zu Ihnen nach Hause.

Er bespricht mit Ihnen, wie Sie Ihr Kind erziehen können

oder wie Sie Ihrem Kind helfen können.

Er hilft Ihnen, Probleme zu lösen.

Der Helfer kommt 2 Jahre lang in die Familie.



2 mal im Jahr gibt es ein

Hilfe-Plan-Gespräch.

Am Hilfe-Plan-Gespräch nehmen teil

- die Familie,
- der Helfer
- und das Jugend-Amt.



Sie können zum

Hilfe-Plan-Gespräch jemanden mitnehmen, dem Sie vertrauen.

Das ist Ihr Recht.

Alle sprechen über die Hilfe.

Zum Beispiel ob die Hilfe geeignet ist.

Und ob sie ausreicht.

Im Hilfe-Plan-Gespräch wird aufgeschrieben,

- was Sie und Ihr Kind schon gut können
- welche Hilfe Sie und Ihr Kind noch brauchen
- ob die Hilfe verändert werden soll
- welche Ziele bis zum nächsten Gespräch erreicht werden sollen.

Das heißt, es wird ein Protokoll geschrieben.

Alle müssen das Protokoll unterschreiben.

Sie müssen das Protokoll bekommen.

Fragen Sie, wenn Sie etwas nicht verstehen.

Fragen Sie, wenn Sie

das Protokoll nicht bekommen.

Das ist Ihr Recht.



Haben Sie keine Angst,
beim Jugend-Amt um Hilfe zu bitten.
Es ist besser, Hilfe zu bekommen,
wenn die Probleme noch klein sind.
Damit ihr Kind gut aufwachsen kann.
Und keine Gefahr für Ihr Kind entsteht.



Sie können Hilfe auch schon
vor der Geburt von Ihrem Kind beantragen.
Dann kann Hilfe rechtzeitig geplant werden.
Zum Beispiel, ob Sie in
ein Mutter-Kind-Heim gehen wollen.
Oder ob Sie in einem Verein betreut werden,
der Begleitete Elternschaft anbietet.
Das sind besondere Hilfen für Eltern
mit Lern-Schwierigkeiten.
Lassen Sie sich gut beraten.



Rechte der Eltern

Eltern haben das Recht mit zu entscheiden.

Zum Beispiel:

Wer helfen soll.

Sie können den Träger der Hilfe aussuchen.

Und welche Hilfe Sie wollen.

Aber die Hilfe darf nicht zu teuer sein.

Das Jugend-Amt oder der Träger muss Ihnen sagen, dass es Ihr Recht ist.

Das schwere Wort dafür ist:

Wunsch- und Wahl-Recht der Eltern

wer die Hilfe leisten soll.



Jede Familie hat das Recht auf eine Beratung.

Die Beratung müssen alle verstehen können.

Sie haben ein Recht

auf leicht verständliche Information zur Hilfe.

Aber Sie müssen auch mitarbeiten.

Das ist sehr wichtig.



Das Jugend-Amt und die Familie
arbeiten zusammen.

Die Eltern dürfen immer mit-bestimmen.

Sie müssen es auch.

Es ist Ihr Recht

mit dem Jugend-Amt zusammen zu arbeiten.

Und es ist ihre Pflicht

mit dem Jugend-Amt zusammen zu arbeiten.

Das heißt in schwerer Sprache:

Mitwirkung beim Hilfe-Plan.



Die Eltern und das Kind müssen
informiert werden

was das Jugend-Amt machen will.

Und sie müssen informiert werden,
was die Helfer machen wollen.

Und was sie über die Familie
an das Jugend-Amt berichten



Das Jugend-Amt muss Ihnen alles erklären.

Zum Beispiel welche Hilfe sie bekommen.

Und wie lange die Hilfe dauert.

Oder wenn sich die Hilfe verändert.



Das Jugend-Amt muss alles so erklären,
dass Sie das gut verstehen.

Die Eltern und das Kind sollen
immer mit-entscheiden.

Zum Beispiel, wenn doch
stationäre Hilfe nötig ist.

Die Familie kann dann das Heim
oder die Pflege-Stelle aussuchen.

Diese darf aber nicht viel mehr
Geld kosten als das Heim
das vom Jugend-Amt ausgesucht wird.



Das Jugend-Amt muss Ihnen auch helfen,
dass Sie lernen, wie Sie Ihr
Kind versorgen müssen.

Damit das Kind bei Ihnen bleiben kann.

Und nicht in ein Heim oder ein
Pflege-Familie muss.

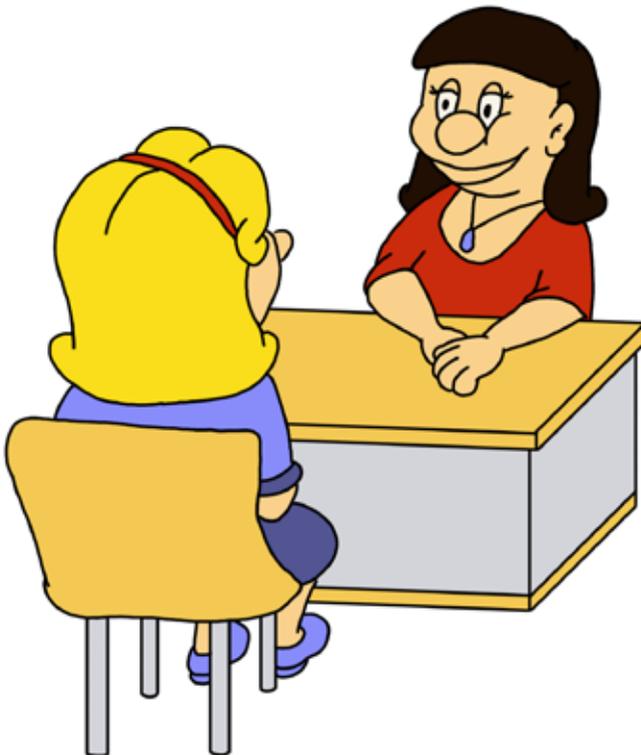
Oder dass es wieder zu Ihnen
zurück kommen kann,
wenn es in einem Heim lebt
oder in einer Pflege-Familie.



Das Jugend-Amt muss dafür sorgen,
dass Sie alles verstehen.

Zum Beispiel auch,
wenn Sie einen
Gebärden-Sprach-Übersetzer
brauchen
weil Sie gehörlos sind.

Lassen Sie sich beraten,
welche Rechte Sie haben.



Das Familien-Gericht

Am Wichtigsten ist ,
dass es dem Kind gut geht.
In schwerer Sprache heißt das,
das Kindes-Wohl muss gesichert sein.
Das ist wichtiger als die Interessen der Eltern.
Also das, was die Eltern wollen.

Das steht auch so im
Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetz.
Das Jugend-Amt hat einen
Schutz-Auftrag für alle Kinder.
Das heißt:
Es kümmert sich um alle Kinder,
die Hilfe brauchen.
Es unterstützt auch die Eltern
mit ihren Kindern.
Damit jedes Kind gut leben kann.

Wenn es einem Kind schlecht geht,
muss das Jugend-Amt helfen.
Das Jugend-Amt muss dann prüfen,
ob das Kind in Gefahr ist.



Mehrere Fach-Leute arbeiten dabei zusammen und prüfen das.

Wenn es möglich ist, fragen sie dazu auch die Eltern und das Kind selbst.



Auch die Umgebung des Kindes wird angeschaut.

Das heißt zum Beispiel, die Fach-Leute schauen sich die Wohnung an.

Wenn die Fach-Leute sehen, dass Hilfe nötig ist, muss das Jugend-Amt den Eltern Hilfe anbieten. Das steht im Gesetz.



Wenn die Eltern trotzdem nicht gut für das Kind sorgen, wird das Familien-Gericht angerufen.

Zum Beispiel:

Wenn die Eltern notwendige Hilfe nicht annehmen.

Oder wenn die Eltern ihr Kind weiter schlecht versorgen.



Oder wenn sie ihr Kind weiter
schlecht behandeln.

Zum Beispiel,

wenn sie ihr kleines Kind alleine lassen.

Oder wenn sie ihr Kind schlagen.



Dann muss auch das
Familien-Gericht mit-helfen.

Das Familien-Gericht hilft,
wenn Rechte von Eltern und Kind
verletzt werden.



Aber auch wenn Pflichten nicht erfüllt werden.

Zum Beispiel wenn die Eltern
nicht mit dem Jugend-Amt
zusammen arbeiten wollen.



Eltern haben das Recht für ihr Kind zu sorgen.

Und sie haben auch die Pflicht
für ihr Kind zu sorgen.

Und auch für Dinge die dem Kind gehören.

Das ist ein Gesetz.

Es steht im **B**ürgerlichen **G**esetz**b**uch.

Kurz: **B-G-B**.

Manchmal trennen sich Eltern
und streiten dann um das Kind.
Zum Beispiel darum,
wer sich um das Kind kümmert.



Oder ob das Kind
bei seiner Mutter wohnen soll
oder bei seinem Vater.



Wenn sie sich nicht einigen können,
hilft das Familien-Gericht.

Das schwere Wort dafür ist:

Sorgerechts-Streit.



Jedes Kind hat ein Recht auf Mutter und Vater.
Jedes Eltern-Teil hat ein Recht
auf Kontakt mit dem Kind.
Aber auch die Pflicht.
Das steht im Gesetz.



Manchmal trennen sich Eltern.
Und die Mutter verbietet
dem Vater sein Kind zu sehen.
Oder der Vater verbietet
der Mutter ihr Kind zu sehen
Oder das Kind darf die Oma
nicht mehr treffen.



Obwohl das Kind die Oma sehr mag.
Dann hilft das Familien-Gericht.
Das schwere Wort dafür ist:
Umgangs-Recht.

Wenn Eltern ihr Kind
in ein Heim bringen wollen,
ist das nicht so einfach.
Sie müssen erst
einen Antrag stellen.



Dann prüft das Familien-Gericht,
ob das richtig ist.

Und ob es gut ist für das Kind.

Oder ob es eine Möglichkeit gibt,
die besser ist für das Kind.



Das gilt auch,

wenn das Kind in ein
geschlossenes Kranken-Haus soll.

Zum Beispiel ein
psychiatrisches Kranken-Haus.

Das ist ein Kranken-Haus
für Menschen mit schweren
seelischen Krankheiten,
zum Beispiel für Menschen,
die sehr viel Angst haben.



Oder für Menschen, die Drogen nehmen.

Dem Kind wird dadurch Freiheit genommen.

Das geht nur,

wenn das Familien-Gericht das erlaubt.

Das dürfen Eltern nicht
einfach so entscheiden.



Das steht im Gesetz.

Kinder haben ein Recht auf
Erziehung ohne Schläge.
Und auf eine Erziehung ohne
seelische Gewalt.



Seelische Gewalt ist wenn Eltern
viel mit ihrem Kind schimpfen.
Und wenn sie ganz gemein
zu ihrem Kind sind.



Oder wenn sie ihrem Kind Angst machen.
Das dürfen Eltern nicht!

Kinder müssen gut behandelt werden.
Und die Eltern müssen gut
für das Kind sorgen.



Das steht im Gesetz.
Wenn sie das nicht tun,
ist das eine Gefahr für das Kind.

Das schwere Wort dafür ist:
Kindes-Wohl-Gefährdung.

Das Jugend-Amt muss
mit dem Familien-Gericht
zusammen-arbeiten.



Das ist die Pflicht vom Jugend-Amt.
Wenn das Jugend-Amt
beim Familien-Gericht Hilfe beantragt,
müssen auch die Eltern mit dem
Familien-Gericht zusammen-arbeiten
und mit dem Jugend-Amt.
Das ist die Pflicht von den Eltern.



Manchmal gibt es trotzdem noch Probleme.
Das Kind ist noch in Gefahr.
Die Eltern können es nicht schützen
oder wollen es nicht.

Es wird von den Eltern oder anderen
Menschen schlecht behandelt.
Dann muss das Familien-Gericht
entscheiden und handeln.



Das ist die Pflicht vom Familien-Gericht.
Zur Not wird auch gegen
den Willen der Eltern entschieden.
Das steht im Gesetz.



Am Wichtigsten ist das Wohl vom Kind.

An diese Beratungs-Stellen können Sie sich wenden

Verein Leben mit Handicaps
(eingetragener Verein)

Lessingstraße 7
04109 Leipzig

Telefon und Fax: 0341 92787541

Funk: 0174 5110044

E-Mail: info@leben-mit-handicaps.de

Internet: www.leben-mit-handicaps.de

Bundesverband für behinderte und
chronisch kranke Eltern bbe e.V.

Sie können sich auch
in allen Schwangerschafts-Beratungs-Stellen
beraten lassen
oder in Familien-Beratungs-Stellen.
Die gibt es in allen Städten.



© Leben mit Handicaps eingetragener Verein

Nachdruck (auch auszugsweise) nur
mit Genehmigung des Vereins

Lessingstraße 7
04109 Leipzig

Telefon und Fax: 0341 92787541

Funk: 0174 5110044

E-Mail: info@leben-mit-handicaps.de

Internet: www.leben-mit-handicaps.de

ISSN 2193-5246